

# **Rechtliche Themenvorschläge für Diplomarbeiten 2024-2025**

## **Die Rolle der Lebensgefährten im Familienunternehmen – neueste Entwicklungen**

Die Lebensgemeinschaft ist heute eine gebräuchliche und allgemein anerkannte Beziehungsform, welche nicht erst seit der Reform Cirinnà mit Gesetz Nr. 76/2016 auch gesetzlich geschützt wird. Ihre besondere Relevanz wurde in der Rechtsprechung wie auch in der Sondergesetzgebung immer weiter anerkannt.

Erst kürzlich beschäftigte sich der italienische Verfassungsgerichtshof im Urteil Nr. 148 vom 25. Juli 2024 mit der Frage der Ansprüche von Lebensgefährten aufgrund der Mitarbeit im Familienbetrieb und folglich mit der Verfassungsmäßigkeit von Art. 230 bis und 230 ter ZGB. Diese Entscheidung hat bedeutende Auswirkungen auf das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Lebensgefährten, aber auch auf das Arbeits- und Sozialrecht.

## **Der Familienpakt gem. Art. 768bis ff. c.c. unter besonderer Berücksichtigung der Auszahlungen an die Weichenden – steuerrechtliche Überlegungen**

Der Familienpakt ist ein in der italienischen Rechtsordnung einzigartiges Instrument, welches es einer Unternehmerin / einem Unternehmer (oder GesellschafterIn) erlaubt, die Übertragung eines Betriebes oder von Gesellschaftsbeteiligungen an einen oder mehrere Nachkommen zu regeln. Er ermöglicht den Generationenwechsel innerhalb des Unternehmens mit Stabilität zu regeln und künftigen Erbstreitigkeiten vorzubeugen. Diejenigen, denen der Betrieb oder die Gesellschaftsbeteiligungen zugewiesen werden, haben die anderen Vertragsschließenden (i.e. Pflichtteilsberechtigten) abzufinden entsprechend den pflichtteilsrechtlichen Vorgaben. Das Rechtsinstitut des Familienpaktes soll aus einer zivilrechtlichen Perspektive untersucht werden. Darüber hinaus ist die Besteuerung der vorgenannten Abfindungsbeträge Gegenstand zahlreicher Streitigkeiten. Diese sollen v.a. aus einer steuerrechtlichen Sicht genauer beleuchtet werden.

## **Die Nutzung von fremden Immobilien für die Betreibung von Photovoltaikanlagen – Möglichkeiten und Risiken (zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte)**

Um den Wechsel auf erneuerbaren Energiequellen zu schaffen, ist es notwendig, die Nutzung von Photovoltaikanlagen auszuweiten. Dabei sind viele landwirtschaftliche Betriebe selbst Betreiber von PV-Anlagen. Zudem bietet das landwirtschaftliche Eigentum in Südtirol häufig geeignete Flächen, wie etwa Dachflächen oder künftig wohl auch Kulturgrund, für die Installation von fremden Anlagen. Dabei stellen sich zahlreiche Fragen: Wie wird die Verfügbarkeit der genutzten Fläche an BetreiberInnen der Anlage zur Verfügung gestellt? Wer errichtet die Anlage? Was passiert mit der Anlage nach der vereinbarten Zeit? Die Möglichkeiten sind vielfältig: Pacht, Miete, Leihe, Bestellung von Überbau- oder Fruchtgenussrecht und weitere mehr. Insbesondere sollen Vor- und Nachteile der vorgenannten Möglichkeiten sowie steuerrechtliche Aspekte, die dabei berücksichtigt werden müssen, beleuchtet werden.

## **Die Rechtsnatur der Nachtragserbteilung im Südtiroler Höferecht**

Das Südtiroler HöfeG schützt den geschlossenen Hof als unteilbare Einheit von Kulturgründen und dazugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche dem Unterhalt einer bäuerlichen Familie dienen. Er zeichnet sich u.a. durch ein Sondererbrecht aus, welches zum einen im gesetzlichen Hofübernahmerecht sowie zum anderen in der Bestimmung des Hofübernahmewertes aufgrund des mutmaßlichen durchschnittlichen Jahresreinertrag (sog. Ertragswert) besteht.

Diese für die weichenden Erbinnen und Erben zuweilen als ungerecht empfundene Bevorteilung des Hofübernehmers / der Hofübernehmerin findet ihre Korrektur in der sog. Nachtragserbteilung. Wird das Eigentum am geschlossenen Hof oder Teilen davon innerhalb einer vom Gesetz vorgesehenen Frist an Dritte übertragen, muss den Weichenden die Differenz zwischen Übernahmewert und Verkaufserlös gezahlt werden.

Es soll die Rechtsnatur der Nachtragserbteilung beleuchtet werden sowie die Möglichkeit für die Weichenden, Verfügungshandlungen (wie etwa ein vorzeitiger Verzicht) über ihren Anspruch aufgrund ebendieser Nachtragserbteilung zu setzen.

## **Der landwirtschaftliche Pachtvertrag unter besonderer Berücksichtigung des Rücktrittsrechts des Verpächters (Landesgericht Gorizia, 12.10.2023)**

Mit einem landwirtschaftlichen Pachtvertrag stellt die Verpächterin / der Verpächter einer / einem Dritten einen Kulturgrund für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung und erhält im Gegenzug einen Pachtzins in Geld. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt einer Reihe von zwingend anwendbaren Rechtsvorschriften, die in mehreren Sondergesetzen festgeschrieben sind und dem Schutz der Pächterin / des Pächters als schwächere Vertragspartei dienen.

Eine Abweichung von den zwingend anwendbaren Normen ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und mit Beistand der Vertreter der Berufsorganisationen möglich. Wie weit diese Möglichkeit geht, ist immer wieder Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Insbesondere stellte sich kürzlich die Frage, ob ein Rücktrittsrecht der Verpächterin / des Verpächters vertraglich vereinbart werden kann, oder ob dies dem Grundsatz des Pächterschutzes als Grundprinzip der Rechtsordnung widerspricht. Dieser Frage soll eingehender, auch aus einer rechtsvergleichenden Perspektive, beleuchtet werden.

## **Das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu Gunsten von Gesellschaften – Voraussetzungen und Grenzen**

Das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu Gunsten von direkt bearbeitenden PächterInnen oder AnrainerInnen befähigt dazu, einen Kulturgrund zu denselben Bedingungen zu erwerben wie Dritte, und dient der Förderung des kleinbäuerlichen, direkt bearbeitenden Eigentums. Die entsprechende gesetzliche Regelung ist auch aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen umfangreich und vielfältig. Entsprechend umfangreich und vielfältig ist auch die dazugehörige Rechtsprechung.

Bisher stand den landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften kein Vorkaufsrecht zu, was unlängst auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (KassGH 2023-32917) bestätigt wurde. Kurze Zeit später hingegen wurde mit G 36/2024 die Definition von

junglandwirtschaftlicher Gesellschaft abgeändert und somit auch solchen Kapitalgesellschaften ein landwirtschaftliches Vorkaufsrecht zugestanden, deren Gesellschaftskapital mind. die Hälfte des Gesellschaftskapitals von landwirtschaftlichen UnternehmerInnen gezeichnet ist, die jünger als 41 Jahre alt sind.

Es soll das Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Gesellschaften systematisch sowie aus einer rechtsvergleichenden Perspektive beleuchtet werden.